

Aufgrund des §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Görlitz zur Aufhebung der Görlitzer Fernwärmesatzungen

Artikel 1 Aufhebung

- (1) Die Satzung über die leitungsgebundene Wärmeversorgung des Sanierungsgebietes Innenstand Nord (Fernwärmeversorgungssatzung Innenstadt Nord) vom 25.02.1994, geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die leitungsgebundene Wärmeversorgung des Sanierungsgebietes Innenstand Nord (Fernwärmeversorgungssatzung Innenstadt Nord) vom 25.02.1994“ vom 30.03.1998 wird aufgehoben.

- (2) Die Satzung über die leitungsgebundene Wärmeversorgung der Wohngebiete: Königshufen, Weinhübel und Rauschwalde und Südstadt (Fernwärmesatzung) vom 19.12.1994, geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die leitungsgebundene Wärmeversorgung der Wohngebiete: Königshufen, Weinhübel und Rauschwalde (Fernwärmesatzung) vom 19.12.1994“ vom 30.03.1998 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 03.03.2017

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 4 vom 18. April 2017

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.